

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.12.2015**

Aufgrund von

- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG)
- §§ 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.12.2015

### **§ 2 Inhalt der Änderung**

§ 43 erhält folgende Fassung:

#### **§ 43 Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 für Schmutzwasser und nach § 38 Abs. 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,47 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 für Niederschlagswasser beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr 0,18 Euro.
- (3) Die Abwassergebühr für Direkteinleiter beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,03 Euro. Wird die mechanische Klärung nicht in Anspruch genommen, so vermindert sich die Gebühr um 20%.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Orsingen-Nenzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, 05.12.2018



Volk  
Bürgermeister